

73

Für das Nachschlagewerk!      Ja  
Für die Sammlung!                Nein  
Für die Fachpresse!               Ja

---

Gesetz:                    Regelungsgesetz § 52

Leitsätze:

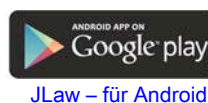
Ruhegeldregelungen, die in Gemeinde-  
satzungen enthalten waren, sind regel-  
mäßig Inhalt der Einzeldienstverträge  
geworden. Solche Regelungen sind für  
Bedienstete, die bei Inkrafttreten von  
ATO und TO.A im kommunalen Dienst  
standen, über den 1. April 1938 hinaus  
rechtswirksam geblieben.

Aktenzeichen: 3 AZR 378/56

Urteil des BAG vom 6. Juli 1959 LAG Baden- Württemberg  
(Freiburg)



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



VIII Sa 2/56 Baden-Württemberg  
(Freiburg)

Urteilsformel zugestellt  
am 6. Juli 1959

gez. Groll,  
Regierungsobersekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß  
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 30. Juni 1959 durch  
den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter  
Dr. Simons und Schilgen sowie die Bundesarbeitsrichter  
Dr. Meissner und Rastetter für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen  
das Urteil der Außenkammer Freiburg des  
Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg  
vom 21. Juni 1956 - VIII Sa 2/56 - wird auf  
Kosten des beklagten Landes zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Kläger sind die Erben des F..... Sch.....  
Dieser war vom 14. August 1914 bis 20. Januar 1919 Soldat  
im Ersten Weltkrieg und vom 1. April 1933 bis zum 31. Mai  
1934 Bürogehilfe bei der Stadtverwaltung Landsberg. Am  
1. Juni 1934 wechselte er zur Stadtverwaltung Elbing über,  
wo er zuletzt in die Vergütungsgruppe VII TO.A eingestuft  
war. 1945 verlor er seinen Arbeitsplatz.

Von 1950 bis 1954 erhielt er von dem beklagten Land,  
in dem er Wohnsitz genommen hatte, Übergangsvergütung nach  
dem Regelungsgesetz. Am 14. Februar 1955 hat er beim Ar-  
beitsgericht auf Feststellung geklagt, daß er hinsicht-  
lich seiner Rechte aus dem Regelungsgesetz einem Beamten  
auf Lebenszeit gleichstehe. Das Arbeitsgericht hat der  
Klage stattgegeben und den Streitwert auf 2.000 DM fest-  
gesetzt. Am 22. Oktober 1955 ist F..... Sch..... gestor-  
ben. Die jetzigen Kläger haben den Prozeß in der zweiten  
Instanz fortgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die  
Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen. Mit der  
Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klagabweisungs-  
antrag weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Das beklagte Land stützt die Zulässigkeit seiner  
Revision gemäß § 72 Abs. 1 Satz 2, 3 ArbGG auf Divergenz.  
Der erkennende Senat hat daraufhin durch Beschluß vom  
20. November 1956 die Revision bereits für zulässig er-  
klärt. Diese Entscheidung ist nach dem Beschluß des  
Großen Senats vom 18. April 1958 (BAG 6, 65) zwar nicht  
bindend. Die hiernach notwendige nochmalige Prüfung, ob  
die Revision statthaft ist, hat aber zum gleichen Ergeb-  
nis geführt.

Das beklagte Land hat die Divergenz auf die Urteile  
des Bundesarbeitsgerichts vom 16. Dezember 1954 (BAG 1,  
205) und des Landesarbeitsgerichts Hannover vom 24. No-  
vember 1954 (1 Sa 20/53) gestützt. Die Divergenz zu dem

Urteil des Landesarbeitsgerichts Hannover ist gegeben. Nach Ansicht des Berufungsgerichts sind mit dem Inkrafttreten der ATO und TO.A die als Tarifordnungen weiter geltenden Tarifverträge außer Kraft gesetzt worden, Gemeindesatzungen jedoch nicht, während das Landesarbeitsgericht Hannover den entgegengesetzten Standpunkt eingenommen hat. Da wegen dieser Abweichung, auf der das angefochtene Urteil auch beruht, die Revision statthaft ist, kann dahingestellt bleiben, ob außerdem auch eine Abweichung von dem genannten Urteil des Bundesarbeitsgerichts vorliegt.

II. Die hiernach zulässige Revision ist aber nicht begründet.

Die Klage erstrebt die Feststellung, daß der frühere Kläger hinsichtlich seiner Rechte aus dem Regelungsgesetz einem Beamten auf Lebenszeit gleichstehe. Dieser Antrag ist sowohl nach der alten als auch nach der neuen Fassung des Regelungsgesetzes gerechtfertigt.

Nach der für die Zeit vom 1. April 1951 bis 31. August 1957 gültigen Fassung des § 52 Regelungsgesetz vom 1. September 1953 (BGBl. I S. 1287) stehen dem früheren Kläger Ansprüche nur dann zu, wenn er am 8. Mai 1945 einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hatte (vgl. § 1 der 3. DVO). Das Landesarbeitsgericht hat auf Grund der in den beiden Vorinstanzen durchgeführten Beweisaufnahmen festgestellt, daß bei der Stadt Elbing eine Gemeindesatzung aus dem Jahre 1930 bestand, nach der die städtischen Angestellten nach zehnjähriger Dienstzeit einen Anspruch auf eine solche Versorgung hatten. Gegen diese Annahme bestehen keine rechtlichen Bedenken. Sieht man in ihr eine tatsächliche Feststellung, dann ist sie für das Bundesarbeitsgericht bindend. Handelt es sich jedoch um die Feststellung einer Rechtsnorm, dann ist der Senat im Hinblick auf § 562 ZPO in Verbindung mit § 73 ArbGG an sie allerdings nicht gebunden. Denn das Revisionsgericht hat die anzuwendenden Rechtsnormen selbst zu ermitteln. In diesem Fall hat aber der Senat nach dem insoweit eindeutigen Beweisergeb-



Das Gesetz und die Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

kein Bedenken, sich der für den früheren Kläger günstigen Beweiswürdigung des Landesarbeitsgerichts anzuschließen. Es kann hiernach als bewiesen angesehen werden, daß die Angestellten der Stadtverwaltung Elbing auf Grund einer Gemeindevorsatzung aus dem Jahre 1930 nach zehn Dienstjahren einen Anspruch auf eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hatten.

Diese Rechtslage ist für den früheren Kläger bis 1945 dieselbe geblieben, obwohl am 1. April 1938 die ATO und die TO.A in Kraft getreten sind. Deren §§ 21 (ATO) und 23 (TO.A) haben nach ihrem eindeutigen Wortlaut für ihren Geltungsbereich nur die als Tarifordnungen weiter geltenden Tarifverträge einschließlich der sie ergänzenden Tarifordnungen und Richtlinien außer Kraft gesetzt. Dazu gehören die Gemeindeordnungen und -satzungen nicht.

Der erkennende Senat hat sich bereits im Urteil vom 30. April 1957 (BAG 4, 168 = AP Nr. 14 zu § 52 Regelungsgesetz mit zustimmender Anmerkung von Reinhardt) zu dem Rechtsgrundsatz bekannt, daß die in einem gemeindlichen Ortsstatut vorgesehene Ruhegeldregelung jeweils Inhalt der einzelnen Dienstverträge geworden ist und auch deshalb über den 1. April 1938 hinaus rechtlichen Bestand gehabt hat. Diese Ansicht entspricht der Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts vom 5. August 1941 (ARS 42, 385). Dort ist ausgeführt, daß Ruhegehaltordnungen aus der damaligen Zeit ein vertragliches Angebot von Ruhegehaltbedingungen an die Arbeitnehmer seien, dessen stillschweigende Annahme regelmäßig ohne weiteres vorausgesetzt werden könne. Es ist demnach mit dem Landesarbeitsgericht davon auszugehen, daß die Elbinger Ruhegehaltordnung auf die am 31. März 1938 im Dienst befindlichen städtischen Angestellten bis 1945 anwendbar war.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der ADO zur ATO vom 30. April 1938 (RGBI. I S. 461). Nach Nr. 2 dieser ADO zu § 16 ATO sollten bei der Regelung der allgemeinen zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenen-

ver  [JLaw - Gesetze und Urteile](#) D zur

- 5  Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Richtlinien gelten; Abweichungen hiervon waren an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden. In den (in RGBl. I S. 471 abgedruckten) Richtlinien sind nur die Überversicherung bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, die Versicherung bei der Zusatzversicherungsanstalt des Reichs und der Länder sowie die Bildung eines Versorgungsstocks vorgesehen. Demnach entsprach die Elbinger Ruhelohnordnung nicht diesen Richtlinien. Ob die Weitergeltung dieser Regelung ministeriell geregelt worden war, konnte nicht festgestellt werden. Das hinderte aber nicht, daß der frühere Kläger auf Grund der erwähnten Gemeindesatzung auch noch bis 1945 einen Anspruch auf Ruhelohn hatte, weil die in einem gemeindlichen Ortsstatut vorgesehene Ruhegeldregelung jeweils Inhalt der einzelnen Dienstverträge geworden ist und daher auch von dem Gesetz über die ergänzende Regelung der Dienstverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 17. Februar 1938 (RGBl. I S. 206) – auf dem wiederum die ADO beruht – nicht erfaßt wird. Aus § 1 Abs. 2 aaO geht vielmehr hervor, daß eine etwa genehmigungspflichtige Abweichung nur für neu abzuschließende Arbeitsverträge in Betracht kommt, dagegen nicht für bereits bestehende. Das entspricht auch der Rechtsansicht des Reichsministers des Innern, wie er sie in seinem Runderlaß vom 21. Februar 1939 (RMBliV 1939 Sp. 543) zum Ausdruck gebracht hat.

Das beklagte Land meint nun, die neue Fassung, die § 52 Regelungsgesetz durch die Zweite Novelle vom 11. September 1957 (BGBl. I S. 1275) erhalten habe, beweise, daß nach Ansicht des Gesetzgebers am 1. April 1938 alle früheren gemeindlichen Versorgungsregelungen in Wegfall gekommen seien. Nach § 52 Abs. 2 Satz 1 in der neuen Fassung seien nämlich mit Wirkung vom 1. September 1957 denjenigen Arbeitnehmern, die am 8. Mai 1945 einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhelohn hatten, diejenigen gleichgestellt, die bei ihrem Dienstherrn vor dem 1. April 1938 unter der



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Grundsätzen mindestens sechs Jahre im Dienst gestanden hätten. Hätten nun, so meint die Revision, die bis zum 31. März 1938 geltenden gemeindlichen Versorgungsregelungen weiter gegolten, dann wären die unter diese Neuregelung fallenden Arbeitnehmer alle schon nach der alten Fassung anspruchsberechtigt gewesen, denn die gemeindlichen Versorgungsregelungen hätten grundsätzlich eine Wartezeit von zehn Dienstjahren vorgesehen, und diese hätten diejenigen Arbeitnehmer, die am 1. April 1938 sechs Dienstjahre hatten, am 8. Mai 1945 immer gehabt.

Diesen Ausführungen des beklagten Landes kann nicht gefolgt werden. Nach Ansicht des erkennenden Senats sollte die erwähnte Neuregelung diejenigen Ruhegeldregelungen erfassen, in denen eine längere Wartezeit als zehn Dienstjahre vorgeschrieben war. Bei einer Wartezeit von z.B. 15 Dienstjahren hat die zweite Alternative des § 52 Abs. 2 Satz 1 der neuen Fassung neben der ersten Alternative praktische Bedeutung. Aus diesem Grunde ist die neue Regelung nicht überflüssig und kann deshalb den von dem beklagten Land behaupteten Beweis nicht erbringen.

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat die Elbinger Ruhelohnordnung eine Wartezeit von zehn Dienstjahren vorgesehen, die der frühere Kläger, der am 1. Juni 1934 in den Dienst der Stadt Elbing getreten ist, am 8. Mai 1945 erfüllt hatte. Auf ihn ist deshalb § 52 Regelungsgesetz in der alten Fassung anzuwenden.

Ansprüche aus dem Regelungsgesetz haben dem früheren Kläger aber nur dann zugestanden, wenn er einem Beamten auf Lebenszeit gleichstand. Das ist nach § 2 Nr. 1 der 3. DVO zum Regelungsgesetz der Fall, wenn er entweder am 31. März 1938 zehn Dienstjahre hatte oder ihm nur noch aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden konnte. Die erste Voraussetzung erfüllt der frühere Kläger nicht. Er ist jedoch am 8. Mai 1945 nur noch aus einem wichtigen Grund kündbar gewesen. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß in der Ruhelohnordnung der Stadt Elbing bei Erfüllung einer zehnjährigen Wartezeit eine entsprechende Regelung vorgesehen war. Auch diese Feststellung kann nach dem zweifelsfreien Beweisergebnis vom erkennenden Senat über-



nommen werden. Der Klaganspruch ist demnach für die Zeit vor Inkrafttreten der Zweiten Novelle begründet.

Das gleiche gilt für die Zeit nach Inkrafttreten der Zweiten Novelle zum Regelungsgesetz am 1. September 1957. Diese Novelle ist zwar erst nach Erlass des Berufungsurteils ergangen. Da die neue Fassung aber das streitige Rechtsverhältnis erfaßt, ist sie in der Revisionsinstanz anzuwenden (BAG 2, 226).

Der frühere Kläger hatte im Sinne von § 52 Abs. 2 Satz 1 Regelungsgesetz in der neuen Fassung einen Anspruch auf eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen, wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt. Er steht auch einem Beamten auf Lebenszeit gleich; denn er hatte im Sinne von § 52 Abs. 3 Satz 1 Regelungsgesetz in der neuen Fassung am 8. Mai 1945 eine Dienstzeit von zehn Jahren bei der Stadtgemeinde Elbing zurückgelegt. Die Klage ist deshalb auch für die spätere Zeit begründet.

gez. Dr. König

Dr. Simons  
ist beurlaubt  
Dr. König

Schilgen

Meißner

Rastetter

